

Name des Schülers: **Klasse:**

BESTÄTIGUNG

Schnupperbetrieb:

Anschrift, Tel./E-Mail:.....

.....

Branche/Lehrberuf:

Verantwortliche(r) in der Firma laut § 44a SchUG:

Der Schüler/die Schülerin

absolviert in unserem Betrieb die Berufspraktischen Tage.

Termin: Montag, 27.1. bis Donnerstag, 30.1.2025

Tägl. Arbeitsbeginn: Arbeitseende:

Pausenzeiten:

.....

Datum

.....

Unterschrift / Stempel

Bestätigung der Eltern

Ich bin einverstanden, dass mein Sohn/meine Tochter

..... im oben genannten Betrieb, im Rahmen der
„Berufspraktischen Tage“ beschäftigt ist. Ich gebe mein Einverständnis, dass mein Kind
in firmeneigenen Kraftfahrzeugen mitfahren darf.

.....

Datum

.....

Unterschrift

Diese Bestätigung ist bis spätestens Do.19.12.2025 in der Schule abzugeben!

Informationsblatt - Berufspraktische Woche für SchülerInnen, Erziehungsberechtigte und Betriebe

Die Schulveranstaltung „Berufspraktische Woche“ soll eine praxisnahe Berufsorientierung durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zu wirtschaftlichen und beruflichen Vorgängen ermöglichen und so eine bevorstehende Berufswahl erleichtern. Die Organisation und Vorbereitung der Veranstaltung erfolgt durch die Schule, in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Interessenvertretungen (Kammern).

Die Schulveranstaltung soll

- ⇒ einen Einblick in die Berufswelt ermöglichen und Ausbildungsweg kennen lernen
- ⇒ die Berufswahlreife fördern und die Berufsfindung erleichtern,
- ⇒ Klarheit über körperliche, geistige und charakterliche Anforderungen von Berufen verschaffen,
- ⇒ die Möglichkeit zur selbstkritischen Überprüfung der persönlichen Eignung für den gewünschten Beruf bieten.

Wichtige Informationen für die „Berufspraktischen Tage/Wochen“

- Die Schüler sind bei der Inanspruchnahme der Schnupperlehre im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Bei Berufspraktischen Tagen, wo SchülerInnen einzeln oder gruppenweise in einem Betrieb ohne ständige Aufsicht durch LehrerInnen anwesend sind, muss die ständige Beaufsichtigung im Sinne des § 44 des SchUG durch eine geeignete Person des jeweiligen Betriebes gewährleistet sein. Diese Person muss der Schule namentlich bekanntgegeben werden.

§ 44a SchUG: Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder individueller Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies

- 1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und*
- 2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.*

Diese Personen (zB Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.

- Schüler unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers. Arbeitszeiten, die im Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG) geregelt sind, müssen eingehalten werden.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.

Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt.

